

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.12.2014

Geschäftszeichen:

I 65-1.17.1-12/14

Zulassungsnummer:

Z-17.1-671

Geltungsdauer

vom: **8. Dezember 2014**

bis: **8. Dezember 2019**

Antragsteller:

quick-mix Gruppe GmbH & Co. KG
Mühlenschweg 6
49090 Osnabrück

Zulassungsgegenstand:

Dünnbettmörtel "Vario"
für Mauerwerk im Dünnbettverfahren

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten.
Der Gegenstand ist erstmals am 11. August 1999 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Der Dünnbettmörtel "Vario" ist ein werkmäßig hergestellter Dünnbettmörtel (Trockenmörtel) nach Eignungsprüfung mit CE-Kennzeichnung (Konformitätsbescheinigungsverfahren 2+) nach der Norm DIN EN 998-2¹, mit den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Eigenschaften.

Der Dünnbettmörtel "Vario" ist ein speziell zusammengesetzter Dünnbettmörtel, der abweichend von DIN V 18580² bestimmte Anteile leichter Gesteinskörnungen (Leichtzuschlag) nach DIN EN 13055-1³ enthält.

Der Dünnbettmörtel eignet sich durch entsprechende Einstellung des Wassergehaltes sowohl für die Verarbeitung mit einem Mörtelschlitten als auch für die Verarbeitung bestimmter Planhochlochziegel im Tauchverfahren.

Der Dünnbettmörtel "Vario" darf wie ein Dünnbettmörtel nach DIN V 18580² verwendet werden für Mauerwerk im Dünnbettverfahren (Mauerwerk mit Dünnbettmörtel) nach DIN 1053-1⁴ aus

- Kalksand-Plansteinen nach DIN V 106⁵ oder DIN EN 771-2⁶ in Verbindung mit DIN V 20000-402⁷ und
- Porenbeton-Plansteinen nach DIN V 4165-100⁸ oder DIN EN 771-4⁹ in Verbindung mit DIN V 20000-404¹⁰

oder für Mauerwerk im Dünnbettverfahren (Mauerwerk mit Dünnbettmörtel) nach DIN EN 1996-1-1¹¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹² und nach DIN EN 1996-2¹³ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁴ aus

- Kalksand-Plansteinen oder Kalksand-Planelementen nach DIN V 106⁵ oder DIN EN 771-2⁶ in Verbindung mit DIN V 20000-402⁷ und
- Porenbeton-Plansteinen oder Porenbeton-Planelementen nach DIN V 4165-100⁸ oder DIN EN 771-4⁹ in Verbindung mit DIN V 20000-404¹⁰.

Der Dünnbettmörtel "Vario" darf außerdem für Mauerwerk aus allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Kalksand-Plansteinen oder Kalksand-Planelementen und Mauerwerk aus allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Porenbeton-Plansteinen oder Porenbeton-Planelementen verwendet werden, wenn in der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen

- 1 DIN EN 998-2:2010-12 - Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau; Teil 2: Mauermörtel -
- 2 DIN V 18580:2007-03 - Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften -
- 3 DIN EN 13055-1:2002-08 - Leichte Gesteinskörnungen - Teil 1: Leichte Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel und Einpressmörtel -
- 4 DIN 1053-1:1996-11 - Mauerwerk - Teil 1: Berechnung und Ausführung -
- 5 DIN V 106:2005-10 - Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften -
- 6 DIN EN 771-2:2011-07 - Festlegungen für Mauersteine; Teil 2: Kalksandsteine -
- 7 DIN V 20000-402:2005-06 - Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken; Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2005-05 -
- 8 DIN V 4165-100:2005-10 - Porenbetonsteine - Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften -
- 9 DIN EN 771-4:2011-07 - Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine -
- 10 DIN V 20000-404:2006-01 - Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2005-05 -
- 11 DIN EN 1996-1-1:2010-12 - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk -
- 12 DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05 - Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk -
- 13 DIN EN 1996-2:2010-12 - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk -
- 14 DIN EN 1996-2/NA:2012-01 - Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk -

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-17.1-671

Seite 4 von 9 | 19. Dezember 2014

Zulassung für die Plansteine bzw. Planelemente neben der Verwendung eines Dünnbettmörtels nach DIN V 18580² auch die Verwendung eines allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dünnbettmörtels für Mauerwerk aus Kalksand-Plansteinen oder Kalksand-Planelementen bzw. Porenbeton-Plansteinen oder Porenbeton-Planelementen geregelt ist.

Der Dünnbettmörtel "Vario" darf darüber hinaus für Mauerwerk aus allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Planziegeln oder aus allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Plansteinen oder Planelementen aus Leichtbeton oder Beton verwendet werden, wenn in der betreffenden Zulassung für das Mauerwerk die Verwendung des Dünnbettmörtels "Vario" gesondert geregelt ist.

Das Mauerwerk darf nicht als Schornsteinmauerwerk und nicht als bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht als vorgespanntes Mauerwerk und nicht als eingefasstes Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹¹ verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht für Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.

2 Bestimmungen für den Dünnbettmörtel "Vario"

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Der Dünnbettmörtel "Vario" muss ein werkmäßig hergestellter Dünnbettmörtel (Trockenmörtel) nach Eignungsprüfung mit CE-Kennzeichnung (Konformitätsbescheinigungsverfahren 2+) nach der Norm DIN EN 998-2¹ sein.

Die Angaben in der Leistungserklärung bzw. in der CE-Kennzeichnung müssen Abschnitt 2.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Zusätzlich muss der Dünnbettmörtel den Anforderungen nach Abschnitt 2.1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

2.1.2 Die Angaben in der Leistungserklärung/CE-Kennzeichnung und die zusätzlichen Angaben nach DIN EN 998-2¹, Abschnitt 6, müssen mindestens Tabelle 1 entsprechen.

Tabelle 1: Angaben in der Leistungserklärung/CE-Kennzeichnung und nach Abschnitt 6 von DIN EN 998-2¹

Eigenschaft	Maßgebender Abschnitt nach DIN EN 998-2 ¹	Wert/Kategorie/Klasse
Druckfestigkeit	5.4.1	Kategorie M 15
max. Korngröße der Gesteinskörnung	5.5.2	< 2,0 mm
Verarbeitbarkeitszeit	5.2.1	≥ 4 h
Korrigierbarkeitszeit	5.5.3	≥ 7 min
Chloridgehalt	5.2.2	≤ 0,1 Masse-% bezogen auf die Trockenmasse des Mörtels
Wasserdampfdurchlässigkeit	5.4.4	μ = 5/35
Brandverhalten	5.6	Klasse A1

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-17.1-671

Seite 5 von 9 | 19. Dezember 2014

2.1.3 Zusätzlich bzw. abweichend von DIN EN 998-2¹ muss der Dünnbettmörtel folgende Anforderungen erfüllen.

(1) Für die Herstellung des Dünnbettmörtels dürfen nur Zement nach DIN EN 197-1¹⁵, Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620¹⁶, Naturbims nach DIN EN 12620-1³ sowie anorganische Füllstoffe und spezielle organische Zusätze verwendet werden. Die beim Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin hinterlegte Zusammensetzung des Dünnbettmörtels muss eingehalten werden.

Die Zusammensetzung des Dünnbettmörtels ist nach einem entsprechend der Mörtelzusammensetzung zwischen Hersteller und fremdüberwachender Stelle abzustimmenden Prüfverfahren zu bestimmen.

(2) Zusätzlich zur Prüfung der Druckfestigkeit nach DIN EN 998-2¹, Abschnitt 5.4.1, ist die Druckfestigkeit im Alter von 28 Tagen nach Feuchtlagerung zu prüfen. Hierzu sind die Prismen

7 Tage bei etwa 20 °C Raumtemperatur und mindestens 90 % relativer Luftfeuchte,

7 Tage im Normalklima 20/65 nach DIN 50014¹⁷ und

14 Tage im Wasser

zu lagern.

Die Druckfestigkeit nach Feuchtlagerung muss mindestens 70 % vom Istwert der Prüfung nach DIN EN 998-2¹, Abschnitt 5.4.1, betragen.

Die Rohdichte des Mörtels ist für den Prüfzustand zu ermitteln.

(3) Die Kornzusammensetzung (Sieblinie) des Trockenmörtels muss Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2: Kornzusammensetzung des Trockenmörtels

Maschenweite des Prüfsiebs mm	Siebdurchgang in Masse-%
0,125	37 bis 45
0,5	85 bis 95
1	≥ 98,5
2	100

(4) Die Verbundfestigkeit ist nach DIN V 18580², Tabelle 2, Verfahren nach Spalte 4, nachzuweisen.

Die so ermittelte maßgebende Verbundfestigkeit darf 0,50 N/mm² nicht unterschreiten.

2.2 Kennzeichnung

Jede Liefereinheit muss zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 998-2¹ auf der Verpackung oder einem mindestens A4 großen Beipackzettel und auf dem Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Verpackung oder der Beipackzettel folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Dünnbettmörtels
- Zulassungsnummer: Z-17.1-671
- Sollfüllgewicht
- Verarbeitungshinweise, wie Menge des Zugabewassers und Auftragsverfahren

¹⁵ DIN EN 197-1:2011-11 - Zement; Teil 1: Zusammensetzung; Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement -

¹⁶ DIN EN 12620:2002-08 - Gesteinskörnungen für Mörtel -

¹⁷ DIN 50014:1985-07 - Klimate und ihre technische Anwendung; Normalklimate -

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-17.1-671

Seite 6 von 9 | 19. Dezember 2014

- Hinweis auf Lagerungsbedingungen
- Herstellerzeichen
- Hersteller und Herstellwerk

Der Dünnbettmörtel ist als Trockenmörtel jeweils mit Verarbeitungsrichtlinien und Lieferschein auszuliefern.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist zusätzlich zu den Regelungen von DIN EN 998-2¹ eine werkseigene Produktionskontrolle der in den Abschnitten 2.1.3 und 2.2 genannten Eigenschaften – mit Ausnahme der Prüfung der Verbundfestigkeit - einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für Umfang und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle gilt DIN 18557¹⁸, Abschnitt 5.2, sinngemäß. Die Zusammensetzung des Trockenmörtels ist durch geeignete Maßnahmen laufend zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

18

DIN 18557:1997-11 – Werkmörtel; Herstellung, Überwachung und Lieferung -

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-17.1-671

Seite 7 von 9 | 19. Dezember 2014

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle der in den Abschnitten 2.1.3 und 2.2 genannten Eigenschaften durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen. Im Rahmen der Fremdüberwachung sind eine Erstprüfung und mindestens zweimal jährlich Regelüberwachungsprüfungen mindestens der in den Abschnitten 2.1.3 und 2.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gestellten Anforderungen durchzuführen. Abweichend ist die Verbundfestigkeit mindestens einmal jährlich zu prüfen. Im Zweifelsfall sind weitere Produktprüfungen durchzuführen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**3.1 Allgemeines**

3.1.1 Der Dünnbettmörtel "Vario" darf für Mauerwerk aus allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Kalksand-Plansteinen oder Kalksand-Planelementen und Mauerwerk aus allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Porenbeton-Plansteinen oder Porenbeton-Planelementen verwendet werden, wenn in der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Plansteine bzw. Planelemente neben der Verwendung eines Dünnbettmörtels nach DIN V 18580² auch die Verwendung eines allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dünnbettmörtels für Mauerwerk aus Kalksand-Plansteinen oder Kalksand-Planelementen bzw. Porenbeton-Plansteinen oder Porenbeton-Planelementen geregelt ist.

Der Dünnbettmörtel "Vario" darf darüber hinaus für Mauerwerk aus allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Planziegeln oder aus allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Plansteinen oder Planelementen aus Leichtbeton oder Beton verwendet werden, wenn in der betreffenden Zulassung für das Mauerwerk die Verwendung des Dünnbettmörtels "Vario" gesondert geregelt ist.

3.1.2 Für Mauerwerk nach Abschnitt 3.1.1 gelten für Entwurf und Bemessung des Mauerwerks die Bestimmungen in der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3.1.3 Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes ist für den Dünnbettmörtel "Vario" als Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 1,0 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$ zugrunde zu legen.

3.1.4 Der Dünnbettmörtel "Vario" ist gemäß DIN 4102-4¹⁹, Abschnitt 2.2.1, ein nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1²⁰).

¹⁹ DIN 4102-4:1994-03 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile -

²⁰ DIN 4102-1:1998-05 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen -

3.2 Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴

Der Dünnbettmörtel "Vario" darf wie ein Dünnbettmörtel nach DIN V 18580² verwendet werden für Mauerwerk im Dünnbettverfahren (Mauerwerk mit Dünnbettmörtel) nach DIN 1053-1⁴ aus Kalksand-Plansteinen nach DIN V 106⁵ oder DIN EN 771-2⁶ in Verbindung mit DIN V 20000-402⁷ und Porenbeton-Plansteinen nach DIN V 4165-100⁸ oder DIN EN 771-4⁹ in Verbindung mit DIN V 20000-404¹⁰.

Für dieses Mauerwerk gelten für Entwurf und Bemessung die Bestimmungen von DIN 1053-1⁴ für Mauerwerk im Dünnbettverfahren.

3.3 Mauerwerk nach DIN EN 1996

Der Dünnbettmörtel "Vario" darf wie ein Dünnbettmörtel nach DIN V 18580² verwendet werden für Mauerwerk im Dünnbettverfahren (Mauerwerk mit Dünnbettmörtel) nach DIN EN 1996 (Eurocode 6) aus Kalksand-Plansteinen oder Kalksand-Planelementen nach DIN V 106⁵ oder DIN EN 771-2⁶ in Verbindung mit DIN V 20000-402⁷ und Porenbeton-Plansteinen oder Porenbeton-Planelementen nach DIN V 4165-100⁸ oder DIN EN 771-4⁹ in Verbindung mit DIN V 20000-404¹⁰.

Für dieses Mauerwerk gelten für Entwurf und Bemessung die Bestimmungen von DIN EN 1996-1-1¹¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹² und DIN EN 1996-1-1/NA/A1²¹, DIN EN 1996-1-2²² in Verbindung mit DIN EN 1996-1-2/NA²³ sowie DIN EN 1996-3²⁴ in Verbindung mit DIN EN 1996-3/NA²⁵ und DIN EN 1996-3/NA/A1²⁶ für Mauerwerk im Dünnbettverfahren.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴

4.1.1 Für die Ausführung von Mauerwerk aus dem Dünnbettmörtel "Vario" und Kalksand-Plansteinen nach DIN V 106⁵ oder DIN EN 771-2⁶ in Verbindung mit DIN V 20000-402⁷ und Porenbeton-Plansteinen nach DIN V 4165-100⁸ oder DIN EN 771-4⁹ in Verbindung mit DIN V 20000-404¹⁰ gelten die Bestimmungen der Norm DIN 1053-1⁴ für Mauerwerk im Dünnbettverfahren.

4.1.2 Für die Ausführung von Mauerwerk nach Abschnitt 3.1.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gelten die Bestimmungen in der betreffenden Planstein- bzw. Planelement-Zulassung.

²¹ DIN EN 1996-1-1/NA/A1:2014-03 – Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk; Änderung A1 -

²² DIN EN 1996-1-2:2011-04 - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall -

²³ DIN EN 1996-1-2/NA:2013-06 - Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall -

²⁴ DIN EN 1996-3: 2010-12 - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten -

²⁵ DIN EN 1996-3/NA: 2012-01 - Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten -

²⁶ DIN EN 1996-3/NA/A1:2014-03 – Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten; Änderung A1 -

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-17.1-671

Seite 9 von 9 | 19. Dezember 2014

4.2 Mauerwerk nach DIN EN 1996 (Eurocode 6)

- 4.2.1 Für die Ausführung von Mauerwerk aus dem Dünnbettmörtel "Vario" und Kalksand-Plansteinen oder Kalksand-Planelementen nach DIN V 106⁵ oder DIN EN 771-2⁶ in Verbindung mit DIN V 20000-402⁷ und Porenbeton-Plansteinen oder Porenbeton-Planelementen nach DIN V 4165-100⁸ oder DIN EN 771-4⁹ in Verbindung mit DIN V 20000-404¹⁰, gelten die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-1¹¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹² und DIN EN 1996-2¹³ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁴ für Mauerwerk im Dünnbettverfahren, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 4.2.2 Es gilt der Abschnitt 4.1.2 auch für Mauerwerk nach DIN EN 1996.

Anneliese Böttcher
Referatsleiterin

Beglaubigt